IMT Nuremberg Archives

H – 2641

International Court of Justice

H2641 - 0002

Gestapo-Exhibit 38

Auszugsweise Abschrift von Dokument 1063-PS, Seite 169

---

Der Inspekteur der Konzentrationslager — Berlin, den 15.10.1936.

I F 1/Tgb.Nr. 745

---

Betreff: Verkehr in den KL.

Bezug: Ohne.

Anlagen: ----

An die

Kommandanten der KL. Da., Li., Sab., Sah., Su.

1. Im Bereich der Konzentrationslager duerfen sich nur Personen bewegen, welche dazu befugt sind.
2. Ausser dem Chef der deutschen Polizei sind zum Betreten der Kon.-Lager berechtigt:
   a) die Chefs der drei SS-Hauptaemter,
   b) der Verwaltungschef der SS,
   c) der Personalchef RFSS.,
   d) die Gruppenfuehrer der SS.
3. Erscheinen die vorgenannten SS-Fuehrer im Kon.-Lager, dann hat die Lagerwache unter Gewehr zu treten und Ehrenbezeugung zu erweisen. Personen, die sich in ihrer Begleitung befinden, sind ohne Kontrolle passieren zu lassen; anwesende Damen sind durch einen SS-Fuehrer in das Fuehrerheim zu ~~be~~ge leiten. Die Verantwortung fuer die Zuverlaessigkeit der Begleitpersonen haben die oben bezeichneten SS-Fuehrer selbst zu tragen.
4. Alle uebrigen SS-Angehoerigen, Vertreter von Behoerden und Zivilpersonen, welche Raeume, in denen Gefangene untergebracht sind, oder beschaeftigt werden, zum Zwecke der Besichtigung betreten wollen, beduerfen hierzu meiner ausdruecklichen schriftlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann durch den Lagerkommandanten nicht erteilt werden. Fuer Auslaender gilt diese

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NUERNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 38 Filed Jan 31, 1946

H2641 - 0003

Anordnung in erhoehtem Masse.

5. Lieferanten und Unternehmer, welche Werkstaetten, Lagerraeume und Unterkeunfte, in denen sich Gefangene aufhalten, geschaeftlich betreten muessen, sind von den Wachen anzuhalten und bei den Lagerkommandanten anzumelden. Der Lagerkommandant prueft, ob eine Vorlassung erforderlich ist und sorgt fuer die Postenbegleitung. Auch wenn sich diese Personen in Begleitung von SS-Fuehrern befinden, ist wie vorstehend zu verfahren. Ausser den unter 2 genannten SS-Fuehrern ist niemand berechtigt, Aussenstehenden den Zutritt in ein K.-Lager zu verschaffen.

6. Ohne Erlaubnis im Bereich der KL betroffene Personen (Ziffer 3-5) sind ohne Ruecksicht auf ihre Begleitung durch SS-Posten festzunehmen und bis zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Verdaechtige Personen, oder solche, die sich nicht ausweisen koennen, sind der Geh.Staatspolizei zu uebergeben.

Der Inspekteur des Konz.-Lagers

gez. E i c k e

SS-Gruppenfuehrer.

.....

Nuremberg, den 23 July 1946.

I herebey certify that the above is a word true citation of these original.

A.E.SCHRADER,JR.,

Lt.Comdr., U.S.N.R.

H2641 – 0004

R-2641

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit No. 38

# Gestapo Exhibit 38

(1063-PS)